

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



07. Jahrgang

Merseburg, den 28. August 2013

Nummer 21

INHALT

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.09.20131

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat III / Bauamt – SG Straßenbau:

Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen in der Stadt Mücheln (Geiseltal)...1

Dezernat III / Umweltamt – Untere Wasserbehörde:

Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung der Firma Momentive Speciality Chemicals GmbH.....2

Dezernat III / Umweltamt – SG Untere Immissionsschutzbehörde:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderanlage am Standort in der Julius-Häßler-Str., 06246 Bad Lauchstädt / OT Schafstädt.....3

Dezernat III / Umweltamt – SG Untere Naturschutzbehörde:

- Verordnung des Landkreises Saalekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schafhufe westlich Günthersdorf.....3

- Verordnung des Landkreises Saalekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf.....8

- Verordnung des Landkreises Saalekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg...12

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes:

Referat Justitiariat, Stiftungen:

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen – Hallesche Verkehrs-AG, Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale).....16

Impressum.....16

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Jugendhilfeausschuss

Datum: 09. September 2013

Zeit: 17.00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg, Kloster 04, Jugendamt, Beratungsraum

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3) Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Beratung und Beschlussfassung zum Träger Natur schafft Wissen gGmbH aus Schochwitz zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (BV 40/2013)
- 5) Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung der Kandidatenlisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Merseburg und des Landgerichts Halle (BV 41/2013)
- 6) Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 339-37/13
- 7) Beratung und Beschlussempfehlung an den Kreistag zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Saalekreis
- 8) Informationen zur Beratung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- 9) Informationen Amtsleiters

- 10) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III / Bauamt – SG Straßenbau:

Allgemeinverfügung über die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen in der Stadt Mücheln (Geiseltal)

Der Landkreis Saalekreis hat gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, im Einvernehmen mit der Stadt Mücheln, Beschluss-Nr.: 643-72/05/13 vom 23.05.2013, die OD-Grenzen für Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Mücheln mit seinen Ortsteilen Wunsch, Langeneichstädt, Almsdorf, Gröst und Branderoda festgesetzt.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Festsetzung OD-Grenzen:

Wunsch, K 2159;	OD Ende		
	von Netzknoten	nach Netzknoten	km
	4636005	4636002	0,141

Wunsch, K 2160;	OD Ende		
	von Netzknoten	nach Netzknoten	km
	4636007	4636008	0,943

Verordnung des Landkreises Saalekreis über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“

Auf Grundlage der §§ 20, 22, 29 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, 2009, 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit den §§ 1, 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010; GVBl. LSA 2010, S. 569) sowie der „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ vom 23. März 2007 (GVBl. LSA S. 82) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Der nachfolgend näher bezeichnete Bereich wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in der Gemarkung Günthersdorf, Flur 2, auf dem Flurstück 578.
- (3) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in den mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:1.000 und 1:5.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt.

§ 2

Charakter und Schutzzweck des Landschaftsbestandteils

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Landschaftseinheit „Lützen-Hohenmölsener Platte“, die Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland“ ist. Er umfasst einen frischen bis feuchten Wiesenbereich auf einem nordexponierten Hang südlich des Günthersdorfer Auwalds. Durch die randliche Einfassung von älteren Gehölzbeständen auf drei Seiten hat der Wiesenbereich einen lichtungartigen Charakter. Die Wiesenflächen sind zudem durch den Austritt von Hangquellwasser geprägt, das die Wiesen oberflächlich durchsickert. Sie weisen deshalb auf ca. der Hälfte der Flächen das typische Arteninventar der nährstoffreichen Feuchtwiesen auf. Dazu gehört unter anderem das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke in der Streuauflage, den unzersetzten Pflanzenresten auf dem Wiesenboden. Der übrige Teil des Gebietes wird von mesophilen, durchschnittlich wasser- und nährstoffversorgten Mähwiesen eingenommen, die zum Teil den Charakter des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“ gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufweisen. Ein größerer Teil der Mähwiesen am südlichen Rand der Fläche ist jedoch nicht mehr genutzt und bereits mit Gehölzen durchsetzt.
- (2) Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Wiesenbereiches mit unterschiedlichen Grünlandgesellschaften sowie den hier vorkommenden Lebensgemeinschaften und Einzelvorkommen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Der besondere Schutzzweck des Geschützten Landschaftsbestandteils ist:
 - die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der mageren Flachland-Mähwiese,
 - die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands der besonders geschützten seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen mit ihren Vorkommen der besonders schutzwürdigen Arten wie der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*), der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
 - die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Habitat- und Strukturfunktionen der sonstigen mesophilen Grünlandflächen für die besonders geschützten und die streng geschützten Arten.
- (4) Der Schutzzweck der „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und Pflegemaßnahmen:
 1. der Mageren Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) als natürlichem Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
 2. der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 2 Abs. 4 genannten Schutzgüter führen können, sind verboten.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Geschützten Landschaftsbestandteils insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen sowie Leitungen zu verlegen,

3. Lagerstätten zu erkunden, Flächen umzubrechen, Abgrabungen, Aufschüttungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,
4. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände abzulagern,
5. Grünland und sonstige, ungenutzte Grundflächen umzubrechen, auch wenn dies zum Zweck der Neuansaat erfolgt,
6. Maßnahmen, die den Bodenwasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,
7. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
8. Anpflanzungen aller Art vorzunehmen oder in sonstiger Weise Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
9. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie im Gebiet zu reiten,
10. Feuer anzumachen und zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge aufzustellen.

§ 4

Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bislang genutzten Flächen, entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Auf den bislang als Grünland genutzten Flächen jedoch nur unter folgenden Maßgaben:
 - nur als Mahd mit einer Schnitthöhe von mind. 5 cm,
 - die erste Mahd ab dem 15.06. eines Jahres,
 - das Mähgut darf nicht länger als drei Tage auf den Mähwiesen liegen,
 - eine zweite Mahd erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung,
 - ohne organische und mineralische Dünger, Gülle, Klärschlamm, Gärreste sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen,
 - ohne Umbruch oder sonstige Bodenbearbeitung,
 - ohne Nach- oder Neueinsaat,
2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung von erheblichen Schäden zwingend erforderlich sind und der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt beziehungsweise bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt wurden,
3. alle im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde oder durch die Untere Naturschutzbehörde selbst durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung des Gebietes oder der Forschung dienen,
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete Beschilderung.

§ 5

Genehmigung

- (1) Für folgende gemäß § 3 und § 4 Nr. 1 dieser Verordnung verbotene Handlungen kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Genehmigung erteilen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 2 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. eine entzugsausgleichende P-/K-Düngung,
 2. die Neuansaat von Teilflächen zur Beseitigung von Wildschäden,
 3. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Gehölzen,
 4. das Betreten von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege,
 5. Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder, Wegemarkierungen, Anlagen zur Touristenlenkung anzubringen oder zu entfernen.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art, Zeitpunkt und Ort der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Die Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Befreiungen und Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe der §§ 34 und 67 BNatSchG erteilen.

§ 7**Anordnungen, Wiederherstellungen**

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen insbesondere zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 2 Abs. 4 erforderlich ist. An Stelle von Anordnungen können vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (2) Werden Natur und Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne von § 3 dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (3) Durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Forschung im Gebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind gemäß § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 8**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind, werden angeordnet:
 - d) die ein- bis zweimalige Mahd der Feuchtwiesen und der sonstigen Mähwiesen,
 - e) die Mahd der ruderalen Grünlandflächen in ein- bis dreijährigem Turnus,
 - f) die Herstellung von zwei Brachflächen á 10x 20m zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Schmalen Windelschnecke; die Flächen sind im zweijährigen Turnus im Herbst zu mähen, das Schnittgut ist nach kurzer Trocknung abzufahren.
 - g) die Beschilderung des Gebietes.
- (2) Dem Schutzzweck darüber hinaus dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Pflege- und Entwicklungskonzept oder in einem Managementplan dargestellt werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 1. nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 2. nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Merseburg, den 29. April 2013

gez. Frank Bannert
Landrat

- Siegel -

